

Köln: Stadt  
Testamente  
Monheim Bernhard  
1755 Aug 26  
M 402

In Gottes Nahmen Amen.

Kund seyn denen gegenwärtiges Instrumentum Testamenti nuncupativi vorkommen wird, daß im Jahre Jesu Christi ein tausend sieben hundert fünfzig fünf indictione 3tia bey herrschend Regierung des allerdurchlauchtigst- großmächtigst- und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Francisci des Ersteren, erwählten römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrerer des Reichs in Germanien und zu Jerusalem, Königs, Großhertzen von Toscana, Hertzogen von Lotharingen und Bar etc., unseres allergnädiglichsten Kaysers, Königs, Fürsten und Herrn etc. seiner Majestät Reiches Regierung im zehnten Jahre auf Dienstag, den sechs und zwanzigsten Tag laufenden Monaths Augusti, nachmittags umbtrint glock drey uhren für denen hochedelgebohrenen und hochgelehrten Herren Henrico von Bonn und Jodoco Ignatio Ningelgen, der Rechten Doctoren und hiesig hohen weltlichen Gerichts Scheffen, mir unterschriebenen Notaris, und Endes benannten Gezeugen persönlich kommen und erschienen seyn der wohledeler Herr Bernard Monheim bey guther gesunder Vernunft, Reden und Verstand, auch seines Gefallens mehr dan sieben Fuß gehend und stehend, wohl mächtig anzeigend, wie daß seinen letzten Willen für obwohlgemelten Hh. Scheffen, mir Notario und Gezeugen zu erklären und einzurichten entschloßen hätte, inmaßen der Comparent folgendermaßen erkläret, und disponiert hat, und zware:

Erstlich befiehlt derselb seine liebe Seel als das kostbahrstes von Gott ihm verliehenes Pfand in die Hände des Erlösers und in die theuerste Verdiensten seines eingebohrenen Sohnes Jesu Christi wie auch in die glorwürdigste Vorbilds der allerseeligsten Jungfrauen und Gottesgebäherin Maria, Hort aller lieben heiligen Patrone und Patroninnen, in die ewige Freuden auf- und angenommen zu werden, und will daß des Erblasser Leichnamb christkatholischen Brauch und Stand gemäß zur Erden bestattiget werde.

Zweytens wiederruffe alle vorherigen Dispositiones, Giften und Contracten. Mithin

Drittens adyrt und tritt er an alle ihm bereits anerfallen, und ferners anerfallende Mo- und Im-mobilar, Haus und Güthern.

Viertens vermachte er, Comparent, einem zeitlichen Churfürsten und Ertzbischofe sodan zum Baw hiesiger hoher Thums-Kirchen den gewöhnlichen Turnus.

Fünftens besetzte Herr Testator seinem Sohn Joanni, in der Abtey zu St. Panthalion dahier sub nomine Anselmi Professo, zum jährlichen Spielpfenning zwölf Rthlr, und will, daß für diesen Spielpfenning nach sein, Testatoris, Absterben aus seiner Nachlassenschaft ein Capital von vier hundert Rthlr ausgenommen solches dem Sohn Antonio zu Händen gestellt, von diesem die zwölf Rthlr dem Professo alljährlich gereicht und nach dessen Absterben das Capital dem unten instituirten Erben zurückfallen solle, dieweilen um rechtens eines jeglichen Testaments

hauptwesentliches Stück die Erbenenn- und Einsetzung ist, so thut Herr Testator mit Ausschließung seines vorgemeldeten in der Abtey zu St. Panthaleon professiert und abgegütheten Sohns seine übrigen aus ersterer Ehe gezielte Kindern nahmentlich Petrum und Bernardum in die bloße Nothgebühr zu latein legitimo genant /: worin jedoch all dasjenige was sie bereits in sein, Testatoris, Lebzeiten bekommen und noch weithers empfangen werden :/ imputiert werden solle, im übrigen allem derhalben bereits ehelich gezielte und ferners ziehlenden Kindern vorbehaltlich der lebenslänglichen Leibzucht jure repraesentationis zu zwey vierte Theil, in übrigen zwey vierte Theil seine andern beyden Söhne Antonium und Paulum, oder derselben ehelich Leibs-Erben, unter vorherigen Austruck alles was sie auch bereits empfangen und noch weithers von ihm, Testator, in Lebzeiten empfangen werden zu conferiren, zu wahren und ungezweifelten Erben institutiren, erneuern und einsetzen, also aus dieser gestalten, daß, wan ein oder mehrere erstgemelten beyder Söhnen Petri und Bernardi Kindern sein, Testatoris, Enkeln vor angetroffenem Stand oder minderjährigen Alters absterben würden, des oder derselben Antheil nicht auff die Eltern, sondern auff die übrigen Schwestern und Brüdern verfallen solle, fals auch gegen Verhoffen der Antonius Monheim ohne Hinterlassung eheliche Leibserben vor ihm Testatoren das Zeitliche segnen würde, so ist des Herren Testatoris ausdrücklicher Will, daß seine Schöntochter Sybilla Catharina Aldenbrucks als eine Erbin in die Stelle ihres Ehemannes eintreten und dessen Filalportion erben und damitten nach ihren Gefallen halten und walten solle.

Schließlich erklärte Herr Testator vorgemelter, ihm in Beyseyn der Hh. Scheffen und Gezeugen von mir Notario laut vorgelesen und von ihm selbst überlesener Inhalt, seinen letzten willens Meinung zu seyn und daher solche aus Mangel einiger Solennitäten als ein zierliches Testament nicht bestünde, so will derselb, daß dieses als ein Codicill gift von Todts wegen oder unter den Lebendigen, oder als ein in Rechten unter den Kindern privilegierte Anordnung gelten und exequirt werden solle, darüber zu Händen der Hh. Scheffen und mir, Notary, stypulirend.

Also geschehen Cöllen am Rhein wie eingangs genandt, in des Herrn Scheffen Doctoris von Bonn zeitlicher an den Minoriten gelegener Wohnbehauung unten im Saale straßenwärts beyseyend Caspari Wahl und Joannis Hilgeri Gritten als glaubwürdigen, von Herrn Testator zu diesem Acte requirierten Gezeugen.

Wan dan wir Henrich von Bonn und Jodocus Ignatius Ningelgen, beyde der Rechten Doctoren und hiesig hohen weltlichen Gerichts Scheffen, benebens unterschriebenen Notario und obgemelten Gezeugen bey vorschriebenen Acte Testamentario persöhnlich mit-, über- und angewesen, ein solches alles in uno continuo et non interrupto actu passirt zu seyn selbstn gesehen und angehört, so haben wir unsere Scheffen-Ambts-Insigelen hierauff spatium gedrucket.

Und dan ich, Ernestus Domincus Bodenstaff, aus kayserlicher Macht ein offenbarer, und bey einem hochweisen Rath hieselbstn immatriculierter Notarius, benebens obwohlgemelten Hh. Scheffen und Gezeugen bey vorschriebenen Acte Testamentario persöhnlich mit-, über- und angewesen, ein solches alles in uno continuo et non interrupto Acte passirt zu seyn selbstn gesehen und angehört, so hab darüber gegenwärtiges Instrumentum ausgeferthiget, selbiges eigenhändig unterschrieben, und mein Notariatssigel beygedrucket.

De super requisitus.

Ernestus Dominicus Bodenstaff,  
Notarius, qui supra.